

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Drucksache 17/1719 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – EDL-G)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 1 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Dazu wird als Energieeinsparziel für Mai 2017 ein genereller nationaler Richtwert von 9 Prozent festgelegt. Darüber hinaus bestimmt die Bundesregierung einen Zwischenrichtwert für Mai 2011 sowie eine Strategie zur Erreichung dieser Zielwerte.“

Begründung

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht explizit eine „marktwirtschaftliche“ 1:1-Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie vor. Daher sollte an dieser Stelle der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2006/32/EG genannte Energieeinsparzielwert von exakt 9 Prozent übernommen werden. In der Gesetzesbegründung spricht die Bundesregierung von einem Energieeinsparziel von „mindestens 9 Prozent“ und bezieht sich auf eben diesen Artikel. Das ist dort so nicht formuliert. Die Formulierung des Bundes in der Begründung lässt die Möglichkeit offen, über diesen Wert hinauszugehen. Das sollte zur Verhinderung von internationalen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, zumal auf Grund der späten Umsetzung der Richtlinie die Unternehmen das Einsparziel jetzt in kürzerer Zeit erreichen müssen und bereits dadurch Wettbewerbsnachteile erfahren.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 EDL-G – allgemein)

Der Bundesrat weist die Bundesregierung darauf hin, dass im Rahmen der Konkretisierung der Einsparziele durch die Bundesregierung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 eine

Beteiligung der Länder vorzusehen ist, da diese von der Ausgestaltung der Einsparquotierung betroffen sind.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 3 EDL-G)

Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die öffentliche Hand ist bestrebt, insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit über die Anforderungen zur Energieeffizienz in der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinauszugehen.“

Begründung

Die Verpflichtung für die öffentliche Hand, über die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung nicht unwesentlich hinauszugehen, ist bereits jetzt aus fachlicher Hinsicht als schwierig anzusehen. Inwieweit eine im Jahr 2012 zu erwartende Verschärfung der Anforderungen in der EnEV überhaupt technisch umgesetzt werden kann, wird in Fachkreisen zurzeit diskutiert. Das Ergebnis ist noch nicht absehbar. Wesentliche notwendige Baumaßnahmen z. B. des Landes Nordrhein-Westfalen sind im dortigen Hochschulmodernisierungsprogramm bereits etatisiert. Erste Architekten-Planungen haben gezeigt, dass über die zurzeit geltenden rechtlichen Forderungen hinaus beispielsweise dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen kein finanzieller Spielraum zur Verfügung steht, um weitergehende energieeffiziente Maßnahmen innerhalb des Kostenrahmens durchzuführen.

Auch für den kommunalen (sozialen) Wohnungsbau sind Energieeffizienzmaßnahmen, die wesentlich über die Anforderung der EnEV hinausgehen sollen, ein Ausschlusskriterium, da die Grenzen der Wirtschaftlichkeit und der Finanzierbarkeit bereits schon nach jetzigem EnEV-Standard erreicht sind. Es wird daher als ausreichend angesehen, die von der Richtlinie geforderte Vor-

bildfunktion der öffentlichen Hand durch eine unverbindlichere Formulierung deutlich zu machen. Die Einschränkung, dass hierbei die Wirtschaftlichkeit zu beachten ist, ist wegen der o. a. zusätzlich gegebenen Finanzierungsproblematik allein nicht ausreichend.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 EDL-G)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 3 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 3 schließt eine Mitwirkung der Länder über den Bundesrat aus. Energieberatung sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen. Hier sind die Länder, wie die Kommunen gefordert. Die vorgesehene Struktur gefährdet anwendernahe Beratungen, die auf Länderebene angesiedelt sind, wie beispielsweise die EnergieAgentur.NRW. Die Verordnungsermächtigung sollte daher die Mitwirkung der Länder vorsehen.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 2 – neu – EDL-G)

In Artikel 1 ist dem § 4 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Dabei erhebt sie bei Informationen über energieeffiziente Produkte und Anlagen das jeweils energieeffizienteste Gerät zum Maßstab.“

Begründung

Der so genannte Top-Runner-Ansatz findet in das Gesetz bisher keinen Eingang. Mit der Ergänzung soll zumindest bei der Informationsfestlegung für den Endverbraucher sichergestellt werden, dass das energieeffizienteste Gerät jeweils als oberster Maßstab dient.

6. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 und 2 EDL-G)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 1 und 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 5 Absatz 3 ist in Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“, in Nummer 2 das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 3 zu streichen.
- b) In § 8 Satz 1 sind die Wörter „zur Unterstützung der Umsetzung der Sorgspflicht der Energieunternehmen nach § 5 Absatz 1“ zu streichen.
- c) In § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 sind die Wörter „, Ergreifen erforderlicher Maßnahmen im Sinne von § 5 Absatz 2, gegebenenfalls Umlage der Kosten“ zu streichen.

Begründung

In Zeiten eines liberalisierten Energiemarktes mit Anbietervielfalt in den Versorgungsgebieten der jeweiligen Grundversorger sind Begrifflichkeiten wie „jeweilige“ kreisfreie Stadt bzw. „jeweiliger“ Landkreis nicht nachvollziehbar. In einer kreisfreien Stadt bzw. einem Landkreis können beliebig viele Energieunternehmen Endkunden mit Energie versorgen und Energieunternehmen

können – sofern sie nicht auf Grund kommunalrechtlicher Vorschriften eingeschränkt sind – in beliebig vielen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen Endkunden mit Energie versorgen. Vor diesem Hintergrund ist nicht darstellbar, dass Energieunternehmen in jedem Gebiet, in dem sie Endkunden haben, für entsprechende Angebote sorgen müssen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welches Energieunternehmen konkret die Sorgpflicht trifft, wenn in einer kreisfreien Stadt bzw. einem Landkreis mehrere Energieunternehmen tätig sind.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Energieunternehmen selbst für ein ausreichendes Angebot sorgen müssen. Gegebenenfalls soll die Bundesstelle für Energieeffizienz die Energieunternehmen sogar verpflichten können, dieses Angebot durch Heranziehung von ihnen unabhängiger Dritter sicherzustellen. Es kann nicht von Energieunternehmen verlangt werden, bei mangelnder Anbietervielfalt in einem Geschäftsbereich, der nicht zum eigentlichen engeren Unternehmenszweck gehört, für Wettbewerb zu sorgen, und das gegebenenfalls sogar bundesweit. Die EU-Richtlinie sieht diese Maßnahme auch nicht zwingend für die Energieunternehmen vor, sondern stellt sie als eine mögliche Maßnahme von mehreren Varianten zu Sicherstellung des Wettbewerbs dar (vgl. Artikel 6).

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die den Energieunternehmen dabei entstehenden Kosten entweder auf die Endkunden umverteilt – also „eingepreist“ – werden oder zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber den Energieunternehmen führen, die in ihren kreisfreien Städten bzw. Landkreisen über ein ausreichendes Angebot verfügen (eventuell sogar ohne selbst hierzu beigetragen zu haben), oder die nach dem Gesetz nicht unter die Sorgpflicht nach § 5 fallen.

Weiterhin sind bei der Umsetzung der Sorgpflicht durchaus nennenswerte Kostenerhöhungen mit negativen Auswirkungen für die Energieunternehmen und deren Endkunden zu befürchten. Diese Belastungen werden in der Gesetzesbegründung bagatellisiert, sie sind jedoch wahrscheinlich nicht zu vernachlässigen. § 5 Absatz 1 und 2 sollen daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Anpassungen in § 5 Absatz 3, § 8 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 sind Folgeänderungen der Aufhebung von § 5 Absatz 1 und 2 und redaktioneller Art.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 EDL-G)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 3 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 3 schließt eine Mitwirkung der Länder über den Bundesrat aus. Energieberatung sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen. Hier sind Kommunen wie die Länder gefordert. Die vorgesehene Struktur gefährdet aus hiesiger Sicht anwendernahe Beratungen, die auf Länderebene angesiedelt sind, wie beispielsweise die EnergieAgentur.NRW. Die Verordnungsermächtigung sollte daher die Mitwirkung der Länder vorsehen.

8. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 4 EDL-G)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, mit welchen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten die Einhaltung der Vorschrift sichergestellt werden kann. Insbesondere sollte hier die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes bedacht werden.

9. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 EDL-G)

In Artikel 1 ist in § 7 Absatz 3 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung in § 7 Absatz 3 schließt eine Mitwirkung der Länder über den Bundesrat aus. Energieberatung sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen. Hier sind die Länder, wie die Kommunen gefordert. Die vorgesehene Struktur gefährdet aus hiesiger Sicht eine anwendernahe auf Länderebene angesiedelte Beratung, wie beispielsweise die der EnergieAgentur.NRW. Die Verordnungsermächtigung sollte daher die Mitwirkung der Länder vorsehen.

10. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 EDL-G)

In Artikel 1 ist in § 11 Absatz 2 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 2 schließt eine Mitwirkung der Länder über den Bundesrat aus. Energieberatung sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen. Hier sind die Länder, wie die Kommunen gefordert. Die vorgesehene Struktur gefährdet aus hiesiger Sicht die auf Länderebene angesiedelte anwendernahe Beratung, wie zum Beispiel die der EnergieAgentur.NRW. Die Verordnungsermächtigung sollte daher die Mitwirkung der Länder vorsehen.

11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung nunmehr einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Endenergieeffizienz- und Energiedienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/32/EG) in nationales Recht vorlegt. Er bezweifelt aber, dass mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen die von der Richtlinie geforderten Energieeinsparziele erreicht werden können.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Richtlinie 2006/32/EG das vorrangige Ziel verfolgt, die Versorgungssicherheit durch einen effizienteren Einsatz von Energie zu gewährleisten.

Dabei sollte das 11-Prozent-Ziel der Meseberger Beschlüsse aber weiterhin Zielwert bleiben. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz das kosteneffizienteste Vorgehen zur Erreichung der Klimaschutzziele darstellen. Aus diesem Grund sollten die Energieeinsparziele auch einen konkreten Bezug zu den Kohlendioxid-Einsparzielen aufzeigen.

c) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf zusätzliche Markttransparenz und verbesserte Informationen der Endkunden gesetzlich verankert werden sollen. Um die Energieeinsparziele erreichen zu können, bedarf es jedoch, neben standardisierten Informationen zu individuellen Verbrauchswerten, rechtlicher, steuerlicher und ökonomischer Anreizprogramme für die Endkunden.

d) Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass bereits heute zahlreiche Informationsangebote (z. B. über die Verbraucherzentralen oder die Deutsche Energie-Agentur GmbH – dena) für die Endkunden bestehen, so dass eine gesetzliche Verankerung von Informationspflichten diesen Bereich stärkt, aber mit Blick auf anzustrebende Energieeinsparziele von untergeordneter Relevanz sein wird.

e) Der Bundesrat bedauert, dass von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, die Endverbraucher im Zuge von Energieverbrauchsabrechnungen mit Endverbraucher-Vergleichsprofilen zu versorgen, nur unzureichend Gebrauch gemacht wurde. Endverbraucher sollten zukünftig zusammen mit den Energieabrechnungen Verbrauchsprofile von Vergleichsnutzungen, beispielsweise Referenzwohnhäusern bestimmter Kategorien, zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies zeitnah nachzuholen.

f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass Energieeffizienzmaßnahmen dazu dienen, den durch steigende Energiepreise bedingten Kostendruck bei Endverbrauchern wirksam zu reduzieren. Die Stärkung von Energieeffizienzmaßnahmen entlastet die Verbraucher und trägt zugleich zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einem zukunftsweisenden, innovativen Wirtschaftsbereich bei. Der Bundesrat nimmt deswegen mit Bedauern zur Kenntnis, dass die in der Richtlinie genannten beispielhaften Aufzählungen von geeigneten Energieeffizienzmaßnahmen keine konkrete Erwähnung in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf finden. Übergeordnete Maßnahmen (z. B. Einrichtung eines Effizienzfonds, steuerliche Anreize etc.), die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken könnten, bleiben ungenutzt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, dies zeitnah nachzuholen.

g) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass zum Erreichen von Klima- und Energieeinsparzielen sowie zur Sicherung der Versorgungssicherheit über den nun vorliegenden Gesetzentwurf hinaus zeitnah weitere Maßnahmen zur Steigerung der Endenergieeffizienz notwendig sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 zu Artikel 1

(§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-RL) bestimmt in Anhang I Nummer 2 ausdrücklich, dass der nationale Energieeinsparwert in absoluten Zahlen in GWh oder einem Äquivalent angegeben und gemäß Anhang II berechnet werden muss. Die Festsetzung eines Prozentwertes erfüllt deshalb nicht die Anforderungen der Richtlinie.

Die Bundesregierung wird in Kürze die Einsparrichtwerte, die bis zum Mai des Jahres 2017 und als Zwischenziel bis zum Mai des Jahres 2011 erreicht werden sollen, in absoluten Zahlen, berechnet am generellen 9-Prozent-Einsparwert der Richtlinie, bestimmen.

Zu Nummer 2 zu Artikel 1
(§ 3 Absatz 1 Satz 2 EDL-G – allgemein)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Entwurf des Gesetzes, insbesondere die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 sieht keine Einsparquotierungen vor, eine Umverteilung auf die einzelnen Länder erfolgt nicht.

Zu Nummer 3 zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 3 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Artikel 5 Absatz 1 der EDL-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der öffentliche Sektor eine Vorbildfunktion bei der Ergreifung von Energieeffizienzmaßnahmen übernimmt. Weiter haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Sektor Energieeffizienzmaßnahmen ergreift, deren Schwerpunkt auf kostenwirksamen Maßnahmen liegt, die in kürzester Zeit zu den umfassendsten Energieeinsparungen führen. Im Gebäudebereich, in dem ein wesentlicher Teil des Energieverbrauchs stattfindet, besteht auch nach der letzten Steigerung der energetischen Anforderungen mit der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV 2009) noch Energieeinsparpotenzial. Dieses Potenzial auch über die rechtlichen Mindestverpflichtungen der EnEV 2009 hinaus zu heben, soweit dies wirtschaftlich ist, liegt sowohl im Interesse der Verbesserung der Energieeffizienz als auch im Interesse einer nachhaltigen Beschaffung und Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand im Gebäudebereich. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird mit der jetzigen Formulierung des Gesetzesentwurfs, die der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vergleichbar ist, entsprechend der EDL-RL herausgestellt.

Zu Nummer 4 zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Information der Endverbraucher und eines bundesweiten Wettbewerbs unter den Energiedienstleistern ist erforderlich, dass die Art und der Inhalt der Informationspflichten einheitlich geregelt werden. Bundesweit einheitliche Informationsangaben erhöhen sowohl die Transparenz als auch die Vergleichbarkeit und dienen damit unmittelbar der Entwicklung und Förderung eines unverzerrten Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz für die Endverbraucher.

Zu Nummer 5 zu Artikel 1
(§ 4 Absatz 3 Satz 2 – neu – EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein konsistenter Top-Runner-Ansatz wird auf EU-Ebene verfolgt mit der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992, gegenwärtig im Prozess der Überarbeitung durch Richtlinie 2010/30/EU (Veröffentlichung im ABl. EU geplant für Juni 2010) im Zusammenspiel mit der sog. Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005, novelliert durch die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009. Diese EU-Rahmenvorschriften wurde über die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz sowie durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz, das sich derzeit in Überarbeitung befindet, in deutsches Recht umgesetzt.

Insbesondere im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnung, die nach der neuen europäischen Rechtssetzung nicht nur für energieverbrauchende Produkte gilt, sondern auf energieverbrauchsrelevante Produkte ausgeweitet wurde, erhalten die Endkunden gezielte, aktuelle und verbraucherfreundliche Informationen zum Energieverbrauch sowie zu den besten verfügbaren Produkten innerhalb der jeweiligen Produktgruppe. Die Aufnahme in das EDL-G ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 6 zu Artikel 1
(§ 5 Absatz 1 und 2 EDL-G)

mit Folgeänderungen

(§ 5 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 3, § 8 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei § 5 Absatz 1 und 2 EDL-G handelt es sich um Kernpunkte des Gesetzes. Die ersatzlose Streichung dieser Absätze würde dazu führen, dass zwingende Vorgaben der Richtlinie nicht umgesetzt würden.

§ 5 Absatz 1 EDL-G ist die mildeste Form der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG; EDL-Richtlinie): Die in § 5 Absatz 1 EDL-G festgeschriebene subsidiäre Sorgspflicht der Energieunternehmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von unabhängigen Anbietern von Energieaudits (z. B. Aussteller von Gebäude-Energieausweisen) auf der Ebene kreisfreier Städte bzw. Landkreise stellt das auch unter Kostengesichtspunkten mildeste sowie marktwirtschaftsverträglichste Mittel zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 2 der EDL-Richtlinie dar.

Bei Streichung müsste aus den weiteren Alternativen der Richtlinie eine Vorgabe an Energieunternehmen zwingend ausgewählt werden:

1. Weitergehende Verpflichtungen von Energieunternehmen zur Förderung von Energiedienstleistungen mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung und Sicherstellung des entsprechenden Angebots (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a i der EDL-Richtlinie) oder
2. Beteiligung an Fonds (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a iii der EDL-Richtlinie) oder

3. Einführung von Einsparzertifikaten (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, 2. Alternative der EDL-Richtlinie) oder
4. „freiwillige“ Vereinbarungen mit klaren und eindeutigen Zielen sowie Überwachungs- und Berichtserstattungserfordernissen (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, 1. Alternative in Verbindung mit dem 2. Unterabsatz der EDL-Richtlinie).

Die alternativen Maßnahmen wären nach Einschätzung der Bundesregierung wohl aufwändiger als die in § 5 Absatz 1 EDL-G vorgesehenen subsidiären Sorgepflichten. Eine „Einpreisung“ und damit eine stärkere Belastung der Kunden wäre bei diesen Maßnahmen ebenso denkbar wie bei der subsidiären Sorgepflicht. Andere territoriale Anknüpfungspunkte zur Bestimmung einer ausreichenden Zahl von Anbietern sind zwar grundsätzlich denkbar, jedoch scheint keine der möglichen Alternativen ähnlich gut geeignet.

§ 5 Absatz 2 EDL-G-Entwurf dient der dort festgeschriebenen Ermächtigung der Bundesstelle für Energieeffizienz zur Durchführung der Sorgepflicht nach Absatz 1 und soll darüber hinaus sach- und marktgerechte Festlegungen im Rahmen der nach § 5 Absatz 3 EDL-G-Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung unterstützen.

Zu Nummer 7 zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zur Wahrung gleicher Wettbewerbschancen aller Marktteilnehmer muss sichergestellt werden, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen für Endverbraucher zur Verfügung stehen. Gleichzeitig bedürfen die Energieunternehmen, die regelmäßig bundesweit agieren, einer zuverlässigen Bestimmung der von ihnen zu tragenden Sorgepflicht. Dies ist nicht gewährleistet, wenn regionale Unterschiede bezüglich der Anzahl der erforderlichen Anbieter oder der Art und Weise, wie ein solches Angebot herzustellen ist, bestünden. Deshalb ist es erforderlich, dass die Festsetzungen gemäß § 5 Absatz 3 EDL-G bundesweit einheitlich getroffen werden; eine Länderbeteiligung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Nummer 8 zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 4 EDL-G)

Die Bundesregierung greift die Anregung nicht auf.

Die Notwendigkeit der effektiven rechtlichen Durchsetzung des in § 5 Absatz 4 EDL-G-Entwurf enthaltenen Verbots der Behinderung oder Beeinträchtigung des freien Marktes für Energiedienstleistungen wird von der Bundesregierung anerkannt. Gleichwohl ist die Aufnahme eines weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestandes in den EDL-G-Entwurf entbehrlich, weil die Beachtung der aus § 5 Absatz 4 EDL-G erwachsenden Verpflichtungen durch andere Rechtsvor-

schriften, insbesondere das Wettbewerbsrecht sichergestellt wird.

Zu Nummer 9 zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 3 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zur Sicherstellung gleicher Marktbedingungen für alle Anbieter von Energiedienstleistungen ist es erforderlich, dass für die Eintragung in die Anbieterliste gemäß § 7 Absatz 1 EDL-G-Entwurf bundesweit die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die vorhandene Fachkunde und die Zuverlässigkeit des einzelnen Anbieters gelten. Nur auf diese Weise kann – wie in der EDL-Richtlinie gefordert – ein überregionaler Wettbewerb auf dem Markt für Energiedienstleistung ermöglicht und gefördert werden.

Zu Nummer 10 zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 2 EDL-G)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Um der Bundesstelle für Energieeffizienz die effektive Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Daten bundesweit einheitlich erfasst werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesammelten Endkundeninformationen mit einem vernünftigen Aufwand ausgewertet und verglichen werden können. Letzteres ist zwingend erforderlich, weil die Bundesstelle für Energieeffizienz bundesweite Feststellungen bezüglich der Energieeinsparungen treffen muss. Nur auf diese Weise lassen sich verlässliche Aussagen bezüglich der Erreichung des nationalen Energieeinsparwertes bzw. der gesetzten Zwischenziele gewinnen.

Zu Nummer 11 Buchstaben a bis g

(Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Auch aus Sicht der Bundesregierung ist die Steigerung der Energieeffizienz ein wesentlicher Beitrag für eine sichere, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung in Deutschland wie in Europa. Mit dem Entwurf des EDL-G wird die europäische Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen abschließend umgesetzt. Das Gesetz baut wesentlich auf den Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms auf, die einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des Einsparwertes der Richtlinie leisten werden. Einen weiteren Beitrag wird die Änderung der Vergabeverordnung leisten, die in Kürze in Kraft treten wird. In der weiteren Verbesserung der Energieeffizienz sieht die Bundesregierung eine wichtige Aufgabe. Daher werden auch Gespräche mit der Wirtschaft mit dem Ziel einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu „Stromspar-Checks“ geführt. Über weitere Energieeffizienzmaßnahmen wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Energiekonzept sowie der Evaluierung des Integrierten Energie- und Klimaprogramms entscheiden.

